

**Bestimmungen**  
**der Konföderation**  
**evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
**über**  
**die theologischen Prüfungen**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsgesetz (ThPrG)

S. 3

2.	Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	S. 5
3.	Richtlinien zur Ersten theologischen Prüfung	S. 11
4.	Empfehlungen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums	S. 15
5.	Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung	S. 17
6.	Richtlinien zur Zweiten theologischen Prüfung	S. 22
7.	Verordnung über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen	S. 27

Die Bestimmungen gelten in der

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Lippe

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

im Februar 1994

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
über die theologischen Prüfungen  
(Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG)**

vom 20. Januar 1975  
(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19)

unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **I. Abschnitt**

### **Prüfungsamt und Prüfungsabteilungen**

#### **§ 1**

#### **Errichtung und Aufgaben des Prüfungsamtes**

(1) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet ein Prüfungsamt für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchen). Der Beitritt der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland zu dem Prüfungsamt wird durch Kirchengesetz der Konföderation geregelt; das Kirchengesetz bedarf der Einverständniserklärung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland.

(2) Das Prüfungsamt hat die Aufgabe, die theologischen Prüfungen im Namen der Kirchen abzunehmen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Amtszeit des Prüfungsamtes**

(1) Dem Prüfungsamt gehören ein Vorsitzender und sieben weitere Mitglieder an. Ein Mitglied soll rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kirchen vom Rat berufen. Jede Kirche muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Der Rat bestellt den Vorsitzenden und regelt dessen Vertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsamtes beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungswesen seiner Kirche aus, so endet damit seine Mitgliedschaft. Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes eine Neuberufung notwendig, so endet die Amtszeit des neu berufenen Mitgliedes mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes bleiben bis zur Neubildung desselben im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsamtes müssen mit Ausnahme des rechtskundigen Mitgliedes prüfungsberechtigt sein.

### § 3

#### Prüfungsabteilungen

Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen die erforderliche Zahl von Prüfungsabteilungen. Es ernennt die jeweiligen Prüfer auf Vorschlag der Kirchen; die Prüfungsabteilung für die Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe wird gemeinsam mit einer anderen Kirche der Konföderation gebildet.

### § 4

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Prüfungsamtes werden von der Geschäftsstelle der Konföderation geführt.

(2) Die Geschäfte der Prüfungsabteilungen werden von den Kirchen unmittelbar geführt.

## **II. Abschnitt**

### Grundsätze für die Prüfungen

#### § 5

##### Zulassung

Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der Kirchen.

#### § 6

##### Erste theologische Prüfung

(1) Die Erste theologische Prüfung ist Studienabschlußprüfung und Eingangsprüfung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Zweck der Ersten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirchen erforderliche theologische Bildung besitzt.

(3) Das Bestehen der Ersten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

#### § 7

##### Zweite theologische Prüfung

(1) Die Zweite theologische Prüfung ist Abschlußprüfung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und Eingangsprüfung für den Dienst als Pfarrer.

(2) Zweck der Zweiten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling hinsichtlich seiner theologischen

Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten die Eignung für den Dienst als Pfarrer besitzt.

(3) Das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer.

## § 8

### Nähere Regelung des Prüfungswesens und des Beschwerdeverfahrens

(1) In Eilfällen entscheidet statt des Prüfungsamtes dessen Vorsitzender oder einer seiner Vertreter. Über diese Entscheidungen ist dem Prüfungsamt in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Nähere Bestimmungen über die Prüfungen und über das Verfahren bei Beschwerden werden durch Ausführungsverordnungen des Rates getroffen; vor ihrem Erlaß ist das Prüfungsamt anzuhören.

(3) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen dieses Kirchengesetzes und der Ausführungsverordnungen des Rates Richtlinien über die Gestaltung der Prüfungen.

(4) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 2 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

## **III. Abschnitt**

### Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 9

(Übergangsbestimmungen)

## § 10

(Inkrafttreten)

**Verordnung  
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung**

in der Fassung vom 4. Februar 1993

§ 1

Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber in der Regel acht Semester ordnungsgemäß Theologie, davon mindestens sechs Semester Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule, studiert hat.

(2) Der Bewerber muß über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache verfügen. Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen wird durch das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht.

(3) Nach Ablegung der letzten Sprachprüfung soll der Bewerber in der Regel sechs Semester Theologie studiert haben. Er soll an mindestens einem Praktikum für Theologiestudenten teilgenommen haben.

(4) Der Bewerber muß über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse der Schriften des Alten und Neuen Testaments verfügen. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch eine Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), die durch eine der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen abgenommen wird, erbracht. Hierzu erlassen die Kirchen einvernehmliche Regelungen. Der Bewerber soll bis zur Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung noch mindestens vier Semester nach Ablegung des Biblicums studiert haben. Das Prüfungsamt kann auf vorherigen Antrag Bescheinigungen über gleichwertige Prüfungen, die an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder bei einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt worden sind, als Nachweis über das Bestehen des Biblicums anerkennen.

(5) Der Bewerber muß die Zwischenprüfung nach den an seinem damaligen Studienort zu der Zeit geltenden Bestimmungen abgelegt haben.

(6) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 sowie der Absätze 4 und 5 zulassen.

## § 2

### Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung sollen mindestens angehören zwei Professoren der Theologie an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität oder kirchlichen Hochschule und zwei Vertreter der Kirchen.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können auch Vertreter eines nichttheologischen Faches für die Prüfung in ihrem Fach zusätzlich ernannt werden.

(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten möglichst ein Professor der Theologie und ein Vertreter der Kirchen angehören.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

## § 3

## Prüfungsteile

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einer Predigt sowie in der Anfertigung von drei Klausurarbeiten. Für Hausarbeit und Predigt stehen insgesamt acht Wochen zur Verfügung.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

Altes Testament  
Neues Testament  
Dogmatik  
Ethik  
Kirchengeschichte  
Praktische Theologie  
Philosophie

An die Stelle des Faches Philosophie kann auf Antrag, der durch Studiennachweis begründet sein muß, Pädagogik, Psychologie oder Soziologie treten. <sup>1)</sup>

(4) Über die Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

<sup>1)</sup> § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt in dieser Fassung ab 1. April 1988; bis dahin gilt folgende Fassung: "An die Stelle des Faches Philosophie kann auf Antrag des Prüflings Pädagogik, Psychologie oder Soziologie treten."

(5) Bei der Anfertigung der Klausurarbeiten und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Teilnahme sonstiger Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Teilnahme sonstiger Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

## § 4

### Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bezeichnet:

sehr gut  
gut  
befriedigend  
ausreichend  
mangelhaft  
ungenügend

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit der Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

sehr gut bestanden  
gut bestanden  
befriedigend bestanden  
bestanden  
nicht bestanden

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Das Nähere wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Fächer (Hauptfächer) ein "ungenügend" oder in einem Hauptfach ein "ungenügend" und in einem weiteren Hauptfach ein "mangelhaft" erzielt wurde:

Altes Testament  
Neues Testament  
Dogmatik  
Kirchengeschichte.

## § 5

### Nachprüfung

(1) Die Prüfung gilt bei Leistungen, die insgesamt die in Richtlinien festzusetzende Mindestpunktzahl erreichen, unbeschadet des § 4 Abs. 3 als nicht abgeschlossen, wenn in der mündlichen Prüfung die Leistungen

1. in einem der Hauptfächer mit "ungenügend" oder
2. in zwei der Hauptfächer mit "mangelhaft"

bewertet wurden.

(2) Die Nachprüfung umfaßt sämtliche Fächer der mündlichen Prüfung, die mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet wurden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die Leistungen

1. in einem Fach mit "ungenügend" oder
2. in mehr als einem Fach mit "mangelhaft"

bewertet wurden.

## § 6

### Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so werden der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(5) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

## § 7

### Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(2) Tritt der Prüfling später zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Fall über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Der Prüfling kann die Erklärung formlos abgeben.
2. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat. Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt kann um insgesamt höchstens 14 Tage verlängert werden. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist um mehr als 14 Tage

rechtfertigen würden, so kann der Prüfling die Prüfungsaufgaben zurückgeben; er wird zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen.

## § 8

### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Zulassung erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 6 für "nicht bestanden" erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden, wenn die Prüfungsleistungen im übrigen den Eindruck erwecken, daß seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausgereicht hätten.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine theologische Abschlußprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

## § 9

### Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse der Prüfung (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 10

### Akteneinsicht

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

## § 11

### Erlaß von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

## § 12

(Inkrafttreten)

### **Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 15. Februar 1993**

#### I. Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

1. Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist im letzten Studienjahr, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der theologischen Ausbildung an die zuständige Behörde einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten. Meldeschluß ist der 1. Januar und der 1. August eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.
2. Der Meldung sind beizufügen:
  - a) Lebensbeschreibung mit Studienbericht
  - b) Geburtsurkunde
  - c) Taufurkunde und Konfirmationsschein
  - d) pfarramtliches Zeugnis oder Bescheinigung über Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde

- e) Reifezeugnis
- f) Bescheinigung über Sprachprüfungen
- g) Bescheinigung über das Biblicum
- h) Bescheinigung über die Zwischenprüfung
- i) Studienbuch (mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung)
- j) Nachweis von drei Proseminararbeiten in einem der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik/Ethik, Praktische Theologie, ferner zwei Hauptseminararbeiten, je eine aus den exegetischen, eine aus den historisch-systematischen Fächern und ein homiletischer Entwurf. Der Nachweis über eine Hauptseminararbeit kann durch einen benoteten Nachweis über ein schriftliches Referat in den entsprechenden Disziplinen ersetzt werden.
- k) weitere Seminar- und Übungsscheine
- l) Nachweis über ein absolviertes Praktikum für Theologiestudenten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung
- m) polizeiliches Führungszeugnis
- n) Angabe über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge, Fehlanzeige ist erforderlich
- o) Mitteilung, ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Bis auf die Unterlagen nach Satz 1 Buchst. a, d, h, i und m bis o können die Nachweise in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

3. Der Prüfling kann für die wissenschaftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung Angaben über gewünschte Prüfungsfächer und -gebiete machen.

## II. Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.
2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Prüfling einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.
3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.

4. Den Prüflingen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

### III. Verlauf der Ersten theologischen Prüfung

1. Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der Vorsitzende die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit, den Text oder das Thema der Predigt sowie die Auswahlthemen der Klausuren fest und bestimmt die Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen. Bei der Festlegung des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit ist er an das vom Prüfling aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Kirchengeschichte gewählte Prüfungsfach gebunden, falls dieser eine Wahl getroffen hat.

Die Auswahlthemen der Klausuren sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Kirchengeschichte so zu wählen, daß jedes dieser Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Behandlung kommt.

2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt (einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der der Predigt zugrunde liegenden exegetischen und homiletischen Entscheidungen) erhält der Prüfling eine Frist von insgesamt acht Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen ausreichender Gründe (z.B. Krankheit) auf Antrag des Prüflings eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Am Schluß der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

Die wissenschaftliche Hausarbeit soll eine Länge von 45 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) einschließlich der Anmerkungen nicht überschreiten. Die Predigt einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als zwölf Seiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) umfassen. Jede Kirche kann anordnen, daß die Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten wird.

3. Die Klausuren werden frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben. Für jede Klausur müssen dem

Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

Altes Testament:

Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)

Neues Testament:

Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)

Systematik:

Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften.

4. Die mündliche Prüfung jedes Prüflings findet in der Regel an einem einzigen Tag statt. Es sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so können auch mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll für jeden Prüfling je bis zu 25 Minuten, in den übrigen Fächern je bis zu 15 Minuten dauern. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen.
5. Für die mündliche Prüfung werden Studenten, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer zugelassen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer je Prüfungsabteilung an einer Prüfung teilnehmen.
6. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

#### IV. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlußergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so beschließt die Unterabteilung über die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung. Über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder der Prüfungsabteilungen,

die gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung als Vertreter eines nichttheologischen Faches für die Prüfung in ihrem Fach zusätzlich ernannt worden sind, haben nur bei der Bewertung der Einzelleistung in dem von ihnen geprüften Fach und bei der Feststellung des Schlußergebnisses Stimmrecht.

2. Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	3 Punkte
gut	=	2 Punkte
befriedigend	=	1 Punkt
ausreichend	=	0 Punkte
mangelhaft	=	- 1 Punkt
ungenügend	=	- 3 Punkte.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl werden die Punktzahl der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die Punktzahlen der Predigt und der mündlichen Prüfungen im Alten Testament, im Neuen Testament, in der Dogmatik und in der Kirchengeschichte jeweils doppelt gezählt.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit der Leistungen von dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu zwei Punkten abweichen.

3. Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Satz 3 und des § 5 der Verordnung stellt die Prüfungsabteilung das Schlußergebnis wie folgt fest:

sehr gut bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 48,
gut bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von 32 bis 48,
befriedigend bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von 15 bis 31,
bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von - 2 bis 14,
nicht bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als - 2.

4. Wird gemäß § 5 der Verordnung eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest. Die Frist zwischen der Anordnung einer Nachprüfung und ihrer Durchführung soll in der Regel mindestens drei, höchstens sechs Monate betragen. Für die Nachprüfung kann eine Unterabteilung gebildet werden.

**Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums**

vom 15. Februar 1993

(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56)

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Biblicum sollen Studierende der Theologie nachweisen, daß sie über die für das Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse der Schriften des Alten und Neuen Testaments verfügen. Das Biblicum gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.

(2) Das Biblicum wird von .... (der zuständigen Behörde der jeweiligen Kirche) abgenommen.

(3) Prüfungen finden zweimal jährlich statt. Termin und Ort werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Die in diesen Empfehlungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## § 2

### Zulassung

(1) Die Zulassung zum Biblicum setzt in der Regel voraus, daß der Studierende aus dem Bereich der jeweiligen Kirche stammt und für das ordnungsgemäße Studium der Theologie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Biblicum muß für den ersten Meldetermin spätestens am (Datum) und für den zweiten Meldetermin spätestens am (Datum) vorliegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die für die Abnahme des Biblicums zuständige Behörde.

(4) Die Zulassung zum Biblicum kann für Teilprüfung im Alten und Neuen Testament ausgesprochen werden, wenn das Biblicum zum nächsten oder zum übernächsten Termin insgesamt abgeschlossen wird.

## § 3

### Prüfer

Die für die Abnahme des Biblicums zuständige Behörde beruft die Prüfer und bestimmt den Vorsitzenden für die Prüfungsgruppe, diese besteht aus mindestens zwei Theologen.

#### § 4

##### Prüfungsverlauf

- (1) Das Biblicum findet als mündliche Prüfung statt.
- (2) Die Prüfung soll bis zu 20 Minuten dauern. Wird die Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 als Teilprüfung im Alten oder im Neuen Testament abgelegt, soll sie jeweils bis zu 15 Minuten dauern.

#### § 5

##### Prüfungsstoff

- (1) Im Biblicum soll der Studierende den Nachweis von Kenntnissen über Inhalt und Aufbau der Schriften des Alten und Neuen Testamentes erbringen.
- (2) Die für die Abnahme des Biblicums zuständige Behörde gibt den Studierenden Hinweise zu Einzelheiten und zur Vorbereitung auf das Biblicum.

#### § 6

##### Prüfungsergebnis

- (1) Das Ergebnis der Prüfung lautet entweder "bestanden" oder "nicht bestanden". Hierüber erhält der Studierende eine Bescheinigung.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die für die

Abnahme des Biblicums zuständige Behörde kann im Benehmen mit dem Prüfungsamt zum nächstfolgenden Termin eine zweite Wiederholung zulassen, wenn ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

## § 7

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Empfehlungen treten mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft. Sie gelten erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 1993 mit dem Studium der Theologie beginnen.
- (2) Soweit in diesen Empfehlungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung und über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen entsprechend.

**Verordnung  
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung**

in der Fassung vom 2. April 1986

## § 1

### Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber den in den Kirchen jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß ableistet oder abgeleistet hat.

(2) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten theologischen Prüfung darf höchstens sechs Jahre betragen.

(3) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

## § 2

### Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung gehören einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Ordinierte an.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können zusätzlich in die Prüfungsabteilungen rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organes, Professoren der Theologie und nichtordinierte Vertreter eines der Prüfungsfächer berufen werden.

(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten mindestens zwei Prüfer angehören.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung abgenommen; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes einen Vertreter bestellen, der der Prüfungsabteilung nicht anzugehören braucht.

(7) Ist die Prüfungsabteilung zum Zeitpunkt der Probe in Religionspädagogik noch nicht gebildet worden, so bestimmt das Prüfungsamt aus der Vorschlagsliste der betreffenden Kirche für diese Probe den Vertreter gemäß Absatz 6.

(8) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

### § 3

#### Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsabschnitte

1. die praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik
2. die schriftliche Hausarbeit
3. die mündliche Prüfung

(2) Die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Gottesdienst, Predigt, Unterricht
2. Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
3. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
4. Kirchenkunde mit einem der folgenden Prüfungsgebiete:

Mission

Ökumene

Diakonie

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit

Kirchliche Bildungsarbeit

Weltanschauliche Gegenwartsfragen

Regionale Kirchengeschichte

ferner

5. Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns
6. Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns.

(3) Die praktischen Proben nach Absatz 1 Nr.1 werden während der Ausbildung in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt abgelegt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt den innerhalb einer Frist von sieben Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Unterrichtsstunde, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch. Wird die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum abgelegt, so stehen zur Anfertigung des Entwurfes 14 Tage zur Verfügung. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt den innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Predigt, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes und ein Prüfungsgespräch.

(4) Die schriftliche Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht in der Anfertigung einer auf den Dienst des Pfarrers bezogenen theologischen Abhandlung. Für die Hausarbeit stehen vier Wochen zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen.

(5) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 besteht aus einem Prüfungsgespräch über die schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Faches oder des Prüfungsgebietes, dem ihr Thema entnommen worden ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in den übrigen Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4; im Fach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt. Die in Absatz 2 Nr. 5 und 6 genannten Fächer werden im Zusammenhang mit je einem der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fächer oder Prüfungsgebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorschlägt. Geschichtliche Aspekte der Themen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) Das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(7) Über den Verlauf der praktischen Proben und der mündlichen Prüfung werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

(8) Bei den Prüfungsgesprächen zu den praktischen Proben und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeitsarbeit ausgeschlossen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Teilnahme sonstiger Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien

des Prüfungsamtes getroffen. Die Teilnahme sonstiger Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

## § 4

### Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der praktischen Proben, der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden wie folgt bewertet:

sehr gut  
gut  
befriedigend  
ausreichend  
mangelhaft  
ungenügend

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

sehr gut bestanden  
gut bestanden  
befriedigend bestanden  
bestanden  
nicht bestanden

Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des Schlußergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(3) Die Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, wenn die Bewertung beider praktischer Proben schlechter als "ausreichend" lautet. In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung beider praktischer Proben erforderlich.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn

1. beide praktische Proben auch nach Wiederholung schlechter als mit "ausreichend" bewertet wurden,
2. in den Prüfungsabschnitten nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 (schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung) die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,
3. in zwei der Fächer der mündlichen Prüfung ein "ungenügend" erzielt wurde.

## § 5

### Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so werden der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Hat der Prüfling bei den praktischen Proben getäuscht, so entscheidet das Prüfungsamt über das weitere Prüfungsverfahren.

(5) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(6) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

## § 6

### Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. Die praktischen Proben können angerechnet werden.

(2) Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfling die Erklärung formlos abgeben und daß der Vorsitzende der Prüfungsabteilung die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen kann, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat.

## § 7

### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Wer die Prüfung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, hat beim nächsten Versuch lediglich eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung abzulegen. Die Bewertungen der praktischen Proben werden in diesem Falle bei der Ermittlung des Schlußergebnisses einbezogen. Näheres regelt das Prüfungsamt.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine Zweite theologische Prüfung in einer anderen Landeskirche nicht bestanden haben.

## § 8

### Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 9

### Akteneinsicht

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

## § 10

### Erlaß von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 11  
(Inkrafttreten)

**Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung**

in der Fassung vom 2. April 1986

I. Bildung von Prüfungsabteilungen, Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung  
und  
Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung (Verordnung) die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.

2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung einer Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über die Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.<sup>2)</sup>
3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge unter Berücksichtigung der Terminplanung für die Ausbildung fest.
4. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, sich nach der Zulassung seinen Prüfern persönlich vorzustellen und seinen Ausbildungsgang und Themenvorschläge für die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung zu erläutern.

## II. Verlauf der Zweiten theologischen Prüfung

1. Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung finden in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird.
2. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch.

<sup>2)</sup> Satz 3 ist überholt durch § 8 Abs. 1 ThPrG.

Das Thema für den Unterrichtsentwurf wählt der Prüfling im Einvernehmen mit den mit seiner religionspädagogischen Ausbildung Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) aufgrund der Gegebenheiten seiner Ausbildung (z.B. Lehrplan). Findet die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, so wählt der Prüfling das Thema für den Unterrichtsentwurf nach Absprache mit dem für die religionspädagogische Ausbildung Verantwortlichen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung.

Der Unterrichtsentwurf soll theologische und didaktische Überlegungen zum Unterrichtsgegenstand sowie eine ausführliche Verlaufsplanung der vorgesehenen Unterrichtsstunde enthalten. Der Unterrichtsentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) umfassen.

Die Anfertigungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Die Unterrichtsprobe findet in der Regel vor einer Schulklasse, ersatzweise in einer Konfirmandengruppe, statt und soll die Zeitdauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den schriftlichen Unterrichtsentwurf und die gehaltene Unterrichtsstunde.

Die praktische Probe wird durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und die mit der religionspädagogischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird. Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht oder der Schulleiter kann an der Unterrichtsprobe teilnehmen und dazu gehört werden.

3. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Predigtentwurfes, das Halten der Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst und ein Prüfungsgespräch. Predigttext ist in der Regel der in der Ordnung der Predigttexte vorgesehene Tagestext. Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zulässig.

Der Predigtentwurf muß eine wörtliche Ausführung der vorgesehenen Predigt und eine Zusammenfassung der exegetischen und homiletischen Entscheidungen enthalten. Der Predigtentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) umfassen. Die Anfertigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt.

In dem öffentlichen Gottesdienst, in dem die Predigt gehalten wird, soll der Prüfling auch die Liturgie übernehmen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die schriftliche und die mündliche Predigt und ihre Begründung sowie auf das liturgische Verhalten. Die praktische Probe wird von mindestens einem Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und den mit der homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Vikariatsleiter und Vertreter des Predigerseminars) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird.

Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Die Mitglieder der Prüfungsabteilung können sich bei der praktischen Probe oder einzelnen Teilen der praktischen Probe vertreten lassen.

4. Wurden beide praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung schlechter als mit "ausreichend" bewertet, so sind sie zu wiederholen. Zeit und Ort der Wiederholung der praktischen Proben bestimmt der Vorsitzende der

Prüfungsabteilung im Benehmen mit dem Prüfling und den mit seiner Ausbildung Beauftragten. Die Wiederholung der praktischen Proben führt in der Regel zu einer Verlängerung der Ausbildung.

5. Die schriftliche Hausarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung wird in der Regel im Zusammenhang mit einem praktischen Arbeitsvorhaben angefertigt. Der Prüfling schlägt unter Beachtung der Terminplanung für seine Ausbildung dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung ein Thema und seine Zuordnung zu einem der Prüfungsfächer oder -gebiete vor (vgl. Abschnitt I Nr. 4). Der Vorsitzende stellt das endgültige Thema aufgrund des Vorschlags des Prüflings fest und teilt es dem Prüfling mit. Die Anfertigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Prüflings bei Vorliegen ausreichender Gründe (z.B. Krankheit) eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Fristverlängerung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Die schriftliche Hausarbeit soll 45 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2 Zeilen Abstand, 1/3 Rand) einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.

Am Schluß des schriftlichen Entwurfes einer Unterrichtsstunde und des schriftlichen Entwurfes einer Predigt sowie der schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

6. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung teilt der Prüfling dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung schriftlich Themenvorschläge zu den einzelnen Prüfungsfächern mit. Er legt gleichzeitig einen Bericht über seinen Ausbildungsgang seit Bestehen der Ersten theologischen Prüfung vor und teilt mit, ob er mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen sind Schwerpunkte für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern. Eine Überschreitung des Schwerpunktbereiches innerhalb des Prüfungsfaches ist begrenzt durch den sachlichen Begründungszusammenhang des Themas.

Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung legt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich dem Prüfling bis zu sechs Anfragen oder Thesen zu seiner schriftlichen Hausarbeit vor, zu denen der Prüfling in der mündlichen Prüfung Stellung nehmen soll.

7. Das Prüfungsfach "Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns" und das Prüfungsfach "Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns" werden jeweils im Zusammenhang mit je

einem der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verordnung genannten Prüfungsfächer oder -gebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorgeschlagen hat.

Der Vorschlag ist mit dem Vorschlag zur schriftlichen Hausarbeit nach Abschnitt II Nr. 5 oder mit dem Vorschlag zur mündlichen Prüfung nach Abschnitt II Nr. 6 vorzulegen.

Die mündliche Prüfung soll in jedem Prüfungsfach bis zu 20 Minuten, im Prüfungsfach für die schriftliche Hausarbeit bis zu 40 Minuten dauern. Werden das Prüfungsfach "Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns" und das Prüfungsfach "Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns" im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit jeweils entsprechend.

8. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Haben mehrere Prüflinge an einem praktischen Arbeitsvorhaben gemeinsam gearbeitet, das zur Grundlage der schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt wird, so sind die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen. Das gleiche gilt für die praktische Probe.
9. Prüflingen, die zum nächsten Termin zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen worden sind, kann gestattet werden, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der in Satz 1 genannten Zuhörer. An der Prüfung sollen nicht mehr als drei der in Satz 1 genannten Zuhörer je Prüfungsabteilung teilnehmen. In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können außerdem die Studienleiter des Predigerseminars an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.

### III. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlußergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die praktischen Proben werden von den Mitgliedern der Prüfungsabteilung oder deren Vertretern bewertet, die die praktischen Proben abgenommen haben. Die mit der religionspädagogischen oder homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten wirken an der Bewertung mit beratender Stimme mit.

2. Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	3 Punkte
gut	=	2 Punkte

befriedigend	=	1 Punkt
ausreichend	=	0 Punkte
mangelhaft	=	- 1 Punkt
ungenügend	=	- 3 Punkte

3. Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl wird das Ergebnis jeder praktischen Probe und der schriftlichen Hausarbeit doppelt gewertet. Für den Fall, daß das Prüfungsfach "Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns" und das Prüfungsfach "Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns" im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft worden sind, wird dafür jeweils nur ein Ergebnis festgestellt und doppelt gewertet. Lautet die Bewertung "ungenügend", so ist die Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann auf Vorschlag einer Kirche für die Prüflinge dieser Kirche etwas anderes beschließen.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit seiner Leistungen von dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu 2 Punkten abweichen.

4. Liegt keiner der Fälle des § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung vor, so stellt die Prüfungsabteilung das Schlußergebnis wie folgt fest:

sehr gut bestanden  
bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 30,

gut bestanden  
bei einer Gesamtpunktzahl von 21 bis 30,

befriedigend bestanden  
bei einer Gesamtpunktzahl von 11 bis 20,

bestanden  
bei einer Gesamtpunktzahl von -2 bis 10,

nicht bestanden  
bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als -2.

5. Wird gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung eine Wiederholung erforderlich, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort derselben fest.

**Verordnung**  
**des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
**über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen**  
vom 1. November 1978  
(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) <sup>3)</sup> erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) Der Prüfling kann im Verlauf der theologischen Prüfungen gegen das Verfahren der Prüfungsabteilung, einzelner Mitglieder der Prüfungsabteilung oder der

mit der Durchführung einzelner Prüfungsteile Beauftragter Gegenvorstellung bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung erheben. Die Gegenvorstellung ist unverzüglich zu erheben; sie hat keine hemmende Wirkung.

(2) Über die Gegenvorstellung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungsabteilung. Wird eine Gegenvorstellung über das Prüfungsverfahren in der mündlichen Prüfung während ihres Verlaufs erhoben, so entscheidet die Prüfungsabteilung unverzüglich.

(3) Über die Gegenvorstellung und die darauf ergangene Entscheidung ist ein Vermerk des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Dem Vermerk sind die entstandenen Unterlagen beizufügen.

3)

geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 55) und durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen vom 31. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 29)

## § 2

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch gegen das Ergebnis der zeitlich vorgezogenen praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses eingelegt werden.

(2) Der Einspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Prüfling kann den Einspruch nur darauf stützen, daß er durch die angegriffene Entscheidung in seinen Rechten verletzt sei.

## § 3

(1) Das Prüfungsamt stellt die für seine Entscheidung über den Einspruch nach § 2 erforderlichen Ermittlungen selbst oder durch ein beauftragtes Mitglied an.

(2) Hält das Prüfungsamt den Einspruch für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Es kann anordnen, daß die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungsabteilung stattzufinden hat. Es kann außerdem Anordnungen für die Durchführung der praktischen Proben erlassen.

(3) Gibt das Prüfungsamt dem Einspruch nicht statt, so ist gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach Maßgabe der für dieses kirchliche Verwaltungsgericht jeweils geltenden Bestimmungen zulässig. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend.

#### § 4

Solange über einen Einspruch oder eine Klage nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

#### § 5

(Inkrafttreten)